



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ludwigsau

Aufgrund der §§ 25, 26 und 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert am 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Ludwigsau als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Einrichtungen der Gemeinde Ludwigsau werden folgende Gruppen angeboten:
 - a) Krippengruppe für Kleinkinder vom vollendeten 9. Lebensmonat an bis zum Eintritt in die Kindertageseinrichtungen,
 - b) altersübergreifende Gruppen für Kleinkinder vom vollendeten 22. Lebensmonat an bis zum Schuleintritt,
 - c) Gruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend gezielt zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Familien bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und arbeiten mit ihnen eng zusammen. Die Familien verpflichten sich ihrerseits, mit den Kindertageseinrichtungen eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einzugehen und dadurch die sozialpädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen zu unterstützen und zu ergänzen.

- (3) Die Arbeit in den gemeindlichen Einrichtungen bestimmt sich nach den Aufgaben des jeweiligen pädagogischen Konzeptes der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde Ludwigsau ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben.
- (2) Eine Anmeldung ist ab Geburt des Kindes möglich. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze in der gewünschten Betreuungsart zur Verfügung stehen, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus beruflichen, sozialen und pädagogischen Gründen. Auszugehen ist von den Anmeldungen, die dem Gemeindevorstand mindestens sechs Monate vor Beginn des neuen Schul- bzw. Kindergartenjahres vorliegen.
- (3) Kinder, deren körperliche, geistige oder seelische Verfassung eine besonders intensive Betreuung erfordert, werden aufgenommen, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse sowie die Gruppenstärke der Kindertageseinrichtungen dies zulassen und eine integrative Pädagogik die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder entwicklungsgemäß fördern und unterstützen kann. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Förderbescheides der SGB IX-Behörde (Integrationsamt).
- (4) Unter Berücksichtigung von Elternwünschen behält sich die Gemeinde Ludwigsau vor, Betreuungsplätze zuzuweisen.
- (5) Aus der Inanspruchnahme eines Platzes in der Kinderkrippe leitet sich kein Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ab. Mit Anmeldung des Kindes in der Kinderkrippe, kann eine Vormerkung für die Aufnahme in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (6) Kinder aus anderen Wohnortgemeinden (ortsfremde Kinder) können nur aufgenommen werden, sofern längerfristig genügend freie Plätze vorhanden sind. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug).

§ 4

Betreuungszeiten und Gruppeneinteilung

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Gemeindevorstand im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen und den Elternbeiräten festgesetzt. Die Öffnungszeiten sind durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt zu machen. Besucht das Kind eine Einrichtung länger als 6 Stunden, ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind an maximal 25 Tagen – vorrangig während der hessischen Sommer- und Weihnachtsferien – geschlossen. Schließungstage wegen Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen, dem jährlichen Betriebsausflug o. ä. sind in der Regelung des Absatzes 1 enthalten.
- (3) Die Informationen der Erziehungsberechtigten erfolgen zeitnah vor dem jeweiligen Schließtag schriftlich in der aktuell genutzten Kita-App und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.
- (4) Während der Schließungstage in den Sommerferien richtet die Gemeinde jeweils für eine Woche eine Notbetreuung für berufstätige Eltern ein, die in dieser Zeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu betreuen. Für Notgruppen steht ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung. Die Kinderkrippe bietet keinen Notdienst an.
- (5) Die Anzahl der Plätze in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann aus wichtigem Grund kurzfristig geschlossen werden; z. B. bei:
 - höherer Gewalt
 - Streik/Demonstrationen
 - Epidemien und Pandemien
 - widrigen Witterungsbedingungen, z. B. Glatteis, Hochwasser, Sturm
 - gefährdenden Bau- und Einrichtungsschäden
 - Heizungs- und Stromausfällen
 - unvorhersehbaren personellen Engpässen, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann.
- (7) Bei Schließung der Einrichtung unter den o. g. Voraussetzungen wird die Einrichtung von ihrer Verpflichtung zur Betreuung der Kinder freigestellt. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge bleibt während der vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung oder der Einschränkung des Betreuungsangebots uneingeschränkt bestehen.
- (8) Die Kindertageseinrichtung behält sich unter Abs. 6 genannten Situationen vor, die Einrichtung nicht ganz zu schließen, sondern das pädagogische Angebot und die Betreuungszeiten der Situation kurzfristig anzupassen.
- (9) Im Fall einer vorübergehenden Schließung oder vorübergehenden Einschränkung der Betreuungszeit sind Schadensersatzansprüche der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger ausgeschlossen.
- (10) Die Einteilung der Gruppen erfolgt unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf digitalen Antrag über die Homepage der Gemeinde Ludwigsau.

- (2) Mit der Anmeldung ihres Kindes erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührenordnung sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes ist von den Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Datum der Bescheinigung darf bei Betreuungsbeginn nicht älter als vier Wochen sein.
- (4) Der Abschluss des Betreuungsvertrags setzt voraus, dass von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, dass das Kind altersgerecht gegen Masern immun ist. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Impfausweises des Kindes und der Impfbescheinigung. Kann das Kind aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden, ist eine ärztliche Bescheinigung zwingend erforderlich.
- (5) Hat das Kind bei Aufnahme das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, der Leitung der Einrichtung nach Vollendung des 1. Lebensjahres die 1. Masernimpfung, bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres die 2. Masernimpfung, mittels Impfbescheinigung sowie originalem Impfausweis nachzuweisen.
Hat das Kind bei Aufnahme das 1. Lebensjahr vollendet, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, der Leitung der Einrichtung die erfolgte 1. Masernimpfung und bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres die 2. Masernimpfung nachzuweisen.
Die Personensorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass bei fehlendem Nachweis der Masernimmunität innerhalb der hier genannten Zeiträume das Kind nicht mehr in der Einrichtung betreut werden darf.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 08:30 Uhr sauber und der Witterung entsprechend gekleidet eintreffen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe durch die Begleitperson an die zuständige pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung endet, wenn das Kind vom Personal der Kindertageseinrichtung persönlich an eine zur Abholung berechnigte Person übergeben wurde.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten.
 - a) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, an denen Kinder und Personensorgeberechnigte gemeinsam teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechnigten.
- (4) Eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechnigten ist der Leitung der Kindertageseinrichtung für den Fall vorzulegen, dass

- a) ein Kind ab dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung selbstständig und ausschließlich zu Fuß den Heimweg antreten darf (einmalige Erklärung),
 - b) ein Kind, das selbstständig und ausschließlich zu Fuß den Heimweg antreten darf, zu einer anderen Zeit als üblich, die Kindertageseinrichtung verlassen soll (für jeden einzelnen Fall).
- (5) Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr besteht die Möglichkeit einer Busbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in den Linienbus gesetzt werden. Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen einer Warnweste bei der Busbeförderung für die Kinder verpflichtend. Die Kinder werden vom Begleitpersonal an der Bushaltestelle der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgeholt und dem Linienbetreiber zur Beförderung übergeben. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder an der Zielhaltestelle in Empfang zu nehmen. Im Falle der Inanspruchnahme der Busbeförderung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Abwicklungen in Einzelfällen (bspw. An- bzw. Abmeldung von der Busbeförderung des Kindes) sind vorab mit den Kindertageseinrichtung abzusprechen. Bei fehlender Reife des Kindes kann der Träger der Kindertageseinrichtung eine Busbeförderung ablehnen. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.
- (6) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg zur Einrichtung, auf dem direkten Heimweg, während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung, bei Ausflügen und Veranstaltungen der Einrichtung über die Unfallkasse versichert. Die Eltern verpflichten sich, Wegeunfälle umgehend beim Träger zu melden.
- (7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder ergänzt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
Die abholende Person muss bei U3-Kindern mindestens 18 Jahre, bei Ü3-Kindern mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 6a Gesundheitsfürsorge

- (1) Akut kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung benachrichtigt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, während der Betreuungszeit telefonisch erreichbar zu sein und ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechtigte Person abholen zu lassen.
- (2) Leidet ein Kind unter Fieber (Körpertemperatur von 38 Grad Celsius und mehr), darf es nach Abklingen des Fiebers (fieberfrei) die Einrichtung 48 Stunden nicht besuchen. Bei Auftreten von Durchfall und/oder Erbrechen darf das Kind nach Symptomfreiheit die Kindertageseinrichtung 48 Stunden nicht besuchen.

- (3) Bei ansteckender Erkrankung des Kindes oder eines anderen Haushaltsmitgliedes sind die Personenberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung umgehend zu informieren. Es gelten dann die Vorgaben des § 34 Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 (1) Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt ist, die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Geschwisterkinder müssen nach bekannt werden der Erkrankung 48 Stunden Zuhause betreut werden und dürfen bei Symptommfreiheit nach 48 Stunden die Einrichtung wieder betreten. Bei Verlausung ist eine Wiederezulassung erst nach Einholung eines „ärztlichen Urteils“ auf der Grundlage des § 34 (1) IfSG (in der Regel als ärztliches Attest) sowie eine schriftliche Bestätigung der Sorgeberechtigten, dass zwei Behandlungen korrekt durchgeführt wurden erforderlich. Eine Wiederezulassung erfolgt nur nissenfrei.
- (5) Die Kindertageseinrichtung behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederezulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.
- (6) Die Kosten, die durch die ärztliche Bescheinigung entstehen, sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (7) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein dürfen die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besuchen.
- (8) Das Fernbleiben des Kindes ist der Einrichtungsleitung unverzüglich (bis 07:15 Uhr) mitzuteilen.

§ 7

Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden durch eine Fachkraft gemäß § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geleitet. Die Qualifikationen der Betreuungskräfte regelt § 25 HKJGB.
- (2) Die Betreuungskräfte geben den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Bedarf und nach Absprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz – in der derzeit gültigen Fassung – genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ludwigsau und Personal der Kindertageseinrichtung sind nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§ 9 Einberufung

- (1) Der Gemeindevorstand hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen; und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung fordert.
- (2) Die Einberufung soll mindestens drei Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Allgemeine Fragen der Elternversammlung betreffend die Kindertageseinrichtung beantwortet der Gemeindevorstand.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Der Elternbeirat kann beschließen, dass die Wahl durch Briefwahl stattfindet. Hierzu sind die Wahlvorschläge an sieben Tagen öffentlich auszuhängen. Die Zuleitung der Briefwahlunterlagen und die Rückgabe der verschlossenen Wahlbriefe sind innerhalb einer Abgabefrist von mind. acht Tagen zu gewährleisten. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit einer schriftlichen Vorstellung. Dies kann in Form eines standardisierten Steckbriefes erfolgen. Die Stimmzettel werden in einer Wahlurne abgegeben, die bei der Wahl vorzuhalten ist. Kandidaten sollten möglichst aus jeder Gruppe vertreten sein. Der Elternbeirat

- besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten für jede in der Kindertageseinrichtung vorhandene Gruppe. Es wird jeweils ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Sofern offene Abstimmung erfolgt, sind abwesende Wahlberechtigte nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.
 - (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 8 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
 - (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Gemeindevorstand aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
 - (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertageseinrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
 - (6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
 - (7) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmzahl haben, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
 - (8) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Wahl,
 - b) Ort und Zeit der Wahl,
 - c) die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - d) die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - e) die Anzahl der ungültigen Stimmen.
 - (9) Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
 - (10) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 11 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 11 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Gemeindevorstand Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt die Gemeinde.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Gemeindevorstandes seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Gemeindevorstand und dem Personal der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstandes und des Personals der Kindertageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 12

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

§ 13

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Gemeindevorstand.
- (2) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse.
- (3) Der Elternbeirat kann vom Gemeindevorstand oder vom Erziehungspersonal Auskünfte insbesondere in folgenden Angelegenheiten verlangen:
 - a) bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 - b) bei der Beschaffung von Spielmaterial und Inventar,
 - c) bei der Änderung und Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung,
 - d) bei der Planung baulicher Maßnahmen,
 - e) bei der Festlegung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Betreuungspersonal,
 - f) bei der Festlegung der Ferientermine und der sonstigen Schließungszeiten. (z. B. bei Fortbildungsmaßnahmen)

- (4) Zur Wahrung der Auskunftspflicht nach Abs. 3 führt der Gemeindevorstand regelmäßig Gespräche mit dem Elternbeirat auf dessen Wunsch. Der Elternbeirat hat das Recht, in allen der Aufsichtspflicht obliegenden Angelegenheiten gehört zu werden.
- (5) Darüber hinaus nimmt der Elternbeirat folgende Aufgaben wahr:
- a) Förderung der Zusammenarbeit mit der Elternschaft
 - b) Beratung der Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Besuch ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung beziehen.

§ 14 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Regelungen des § 6 dieser Satzung sind zu beachten.
- (3) Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verschmutzung von in die Kindertageseinrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Kinderfahrzeuge (Fahrrad, Laufrad, Roller) und Kinderwagen, die mit in die Einrichtung gebracht werden

§ 15 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in der Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 (2) des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 17 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. ein, werden sie zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Die Abmeldung ist schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes, kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder dessen Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Sie ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Erklärung der Erziehungsberechtigten vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz in der Kindertageseinrichtung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.2015 außer Kraft.

Ludwigsau, 15.05.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
Wilfried Hagemann
Bürgermeister



Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ludwigsau

Aufgrund der §§ 25, 26 und 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert am 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 15 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- (2) Die Gebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten; das gilt auch bei einem Ausscheiden vor dem Ende eines Kalendermonats.

§ 2 Betreuungszeiten und –gebühren

- (1) Für eine vereinbarte Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden u. 10 Minuten pro Betreuungstag (Ganztagsbetreuung bis 17:00 Uhr) beträgt die Betreuungsgebühr:
 - a) für Kinder vom vollendeten 9. Lebensmonat bis zum 2. Lebensjahr 200,- Euro,
 - b) für Kinder vom 2. bis 3. Lebensjahr 190,- Euro
 - c) für Kinder ab 3 Jahren 227,- Euro

Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Betreuung von mehr als sechs Stunden täglich in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifender Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) mit 48,- Euro für über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit der Gemeinde Ludwigsau durch das Land Hessen eine jährliche Zuweisung für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen gewährt wird.

(2) Für eine vereinbarte Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden und bis zu 7 Stunden u. 10 Minuten pro Betreuungstag (Dreivierteltagsbetreuung Kindertageseinrichtung Friedlos 06:50 bis 14:00 Uhr; Kindertageseinrichtung Mecklar 07:00 bis 14:00 Uhr) beträgt die Betreuungsgebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) für Kinder vom 2. bis 3. Lebensjahr | 135,- Euro |
| b) für Kinder ab 3 Jahren | 158,- Euro |

Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Betreuung von mehr als sechs Stunden täglich in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifender Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) mit 18,40 Euro für über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit der Gemeinde Ludwigsau durch das Land Hessen eine jährliche Zuweisung für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen gewährt wird.

(3) Für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden pro Betreuungstag (Halbtagsbetreuung Kindertageseinrichtung Friedlos 06:50 bis 12:50 Uhr; Kindertageseinrichtung Mecklar, Kindertageseinrichtung Rohrbachtal und Kinderkrippe 07:00 bis 13:00 Uhr) beträgt die Betreuungsgebühr:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Kinder vom vollendeten 9. Lebensmonat bis zum 2. Lebensjahr | 130,- Euro, |
| b) für Kinder vom 2. bis 3. Lebensjahr | 115,- Euro |
| c) für Kinder ab 3 Jahren | 136,- Euro |

Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Betreuung von bis zu sechs Stunden täglich in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifender Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) nicht erhoben, soweit der Gemeinde Ludwigsau durch das Land Hessen eine jährliche Zuweisung für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen gewährt wird.

(4) Die Öffnungszeiten richten sich nach der geltenden Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung.

(5) Geschwisterkinder erhalten keine Gebührenermäßigung.

(6) Die Beförderungskosten für den öffentlichen Linienverkehr innerhalb der Gemeinde Ludwigsau werden von der Gemeinde übernommen. Der Fahrausweis ist nach Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung der Gemeinde zurückzugeben.

(7) Getränke werden kostenlos gereicht.

- (8) Für die Bereitstellung von Mittagsverpflegung sind die der Gemeinde Ludwigsau in Rechnung gestellten Verpflegungskosten zuzüglich eines Aufwandsersatzes von 0,10 Euro für Allgemeinkosten, zu erstatten. Die Höhe der Verpflegungskosten wird monatlich vom Lieferanten des Mittagstisches mitgeteilt. Bei einer Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung ist dieses unverzüglich, spätestens bis 07:15 Uhr, dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Soweit eine Abbestellung der Mittagsverpflegung beim Lieferanten möglich ist, ermäßigt sich das Verpflegungsentgelt. Dieses gilt hinsichtlich der Verpflegungsentgelte auch bei Erkrankung bzw. Nichtbesuch der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Ludwigsau zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage, Fortbildungsveranstaltungen der Mitarbeiter/innen) oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes (§ 7 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ludwigsau) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Girokontos gehen zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

§ 3a Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,

4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ludwigsau besuchen.
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften) gemäß gesonderter ausdrücklicher Erklärung zum bargeldlosen Einsatz der Gebührenordnung.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen Notlagen oder in familiären Krisensituationen mit erzieherischem Hilfebedarf, kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Amt des Kreisausschusses des Kreises Hersfeld-Rotenburg von den Sorgeberechtigten beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.2015, in der Fassung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Ludwigsau, 15.05.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
Wilfried Hagemann
Bürgermeister